



An die Mitglieder des
Ausschusses für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion

Eitorf, 28.07.2022

EINLADUNG

zur 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Donnerstag, den 18.08.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt. Beratungsgegenstand Bemerkungen

Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
2	Sachstandsbericht inklusiver Spielplatz Schmidtgasse	Präsentation durch Frau Seifert
3	Sachstandsbericht „Gesund Aufwachsen“	Präsentation durch Amtsleiterin Amt 40, Frau Aurbek
4	Vorstellung „World Café Mobilität“ im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche	Mündlich in der Sitzung durch Frau Köser-Segschneider
5	Bericht der Seniorenvertretung	Mündlich in der Sitzung durch Frau Dreger-Wißmann
6	Antrag der CDU-Fraktion „Kindergartensituation in Eitorf“	Anlage
7	Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf	Anlage
8	Bekanntgaben	

9	Anregungen und Fragen	
10	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

11	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
12	Bekanntgaben	
13	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

Maria Mithke

Vorsitzende

gesehen:

Rainer Viehof

Rainer Viehof
Bürgermeister

Anlage 1 zu TOP 6

CDU

**Eitorf
im Herzen.**

Toni Strausfeld | Jahnstr. 11 | 53783 Eitorf

Gemeinde Eitorf
Herrn Bürgermeister Viehof
Am Markt 1

53783 Eitorf

CDU Fraktion Eitorf

Jahnstraße 11

53783 Eitorf

Vorsitzender:

Toni Strausfeld

tonistrausfeld@web.de

www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 15.07.2022

Kindergartensituation in Eitorf – insbesondere Kindergartenplätze für alle Vorschulkinder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

Antrag:

Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf beantragt für die Ausschusssitzungen des Ausschusses Soziales, Integration, Generationen und Inklusion am 18.08.2022 zur Vorgehensweise und Abstimmung und in der Sitzung am 17.11.2022 bitten wir um Vorstellung des **Kindergartenbedarfsplanes** mit der Bitte um Darstellung, wie, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt als federführendes Amt, gewährleistet werden kann, dass den Vorschulkindern ein Betreuungsplatz angeboten wird, wenn dies von den Eltern gewünscht ist.

Begründung:

Seit einigen Jahren steigt die Anzahl der Erstklässler in Eitorf, die keinen Kindergarten besucht haben. Allein die Mosaikschule hat laut Medienberichten 20 Erstklässler zum Schuljahr 22/23 aufgenommen, die vorher keinen Kindergarten besucht haben. Dies belastet nicht nur die Schulen zusätzlich, sondern bietet vor allem den Kindern einen sehr viel schlechteren Start in den Schulalltag, sowohl im sozialen als auch im kognitiven Bereich. Wir möchten an dieser Stelle nachdrücklich auf das Förderprogramm „**kinderstark – NRW schafft Chancen**“ hinweisen. Auf die mehr als angespannte Kindergartensituation in Eitorf soll hier nicht weiter eingegangen werden, dennoch muss und soll das klare Ziel sein, Betreuungsplätze für die Vorschulkinder zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Toni Strausfeld
Fraktionsvorsitzender



Markus Reisbitzen
stv. Fraktionsvors.

gez.

Maria Miethke
Ratsmitglied

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

1

zu TO.-Pkt.

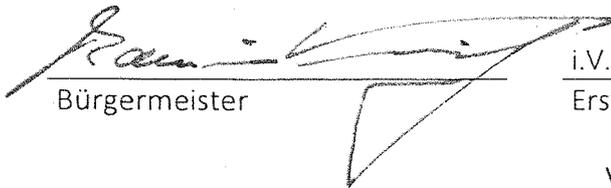
7

interne Nummer XV/0475/V

Eitorf, den 18.07.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion	18.08.2022
Hauptausschuss	22.08.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.09.2022

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion empfiehlt dem Hauptausschuss und Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 1 beigefügte Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion, Hauptausschuss und Rat der Gemeinde Eitorf nehmen die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf zur Kenntnis.

Begründung:

Zuletzt wurde über die Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf in der Sitzung des Ausschusses für Soziales; Integration, Generationen und Inklusion am 17.02.2022 beraten. Die Anregungen aus der Sitzung wurden seitens der Verwaltung aufgegriffen und der Entwurf der Satzung nochmals komplett überarbeitet, auch im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Regelungen.

Eine Abstimmung des Entwurfes der Satzung fand mit der Seniorenvertretung am 21.07.2022 statt.

Als Anlage 1 ist die Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf beigefügt und als Anlage 3 eine Synopse (Vergleich alte/neue Fassung).

Darüber hinaus hat die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf ihre Geschäftsordnung überarbeitet. Diese ist der Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vorzulegen (siehe Anlage 2).

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgabe der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von politischen Vereinigungen, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.
- (2) Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.
- (3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem möglichen Budget nach Absatz 2 erstattet.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
- (2) Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.

- (3) Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Anregungen oder Beschwerden (Bürgerantrag) in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse nach der ZustO ist hierbei zu beachten. Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorenvertretung entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und höchstens 5 gewählten, stellvertretenden Mitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.
- (2) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen interessierte Bürger/innen an den Sitzungen und nach Absprache an Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen und daran mitzuwirken.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahltermin und -ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.
- (2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.
- (3) Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl: Deutsche/r oder EU-Bürger/innen), die/der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen/ihren ersten Wohnsitz mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltermin in der Gemeinde Eitorf hat.
- (4) Bis 45 Tage vor der Wahl, 17:00 Uhr, kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, buergерmeister@eitоrf.de, bewerben. Eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Jede/r Kandidat/in hat die Möglichkeit, sich in Kurzform vorzustellen.
- (5) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewählt. Die nachfolgenden höchstens 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl wird in Verantwortung der Gemeinde Eitorf durchgeführt und medienwirksam begleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Die Seniorenvertretung legt die Vertretungsregelung für die gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder fest.

§ 7 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Eine Neuwahl ist erforderlich, sofern die Seniorenvertretung aus weniger als 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder besteht und dies nicht durch Nachrücken ausgeglichen werden kann (§ 9).

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 6. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, ordentliches Mitglied in die Seniorenvertretung nach.
- (3) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 11. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenvertretungssitzung verhindert sind, geben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden bekannt.
- (6) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen Auskunft geben.
- (7) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen Personen für folgende Ämter:
 - Pressesprecher/in und Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - Kassenverwalter/in

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich und/oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich und/oder per E- Mail 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt und erweitert werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt auch an eine Arbeitsgruppe (vgl. § 4) oder ein Mitglied verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe oder Mitglied verwiesene Angelegenheit ist von dieser bis zur nächsten Sitzung der Seniorenvertretung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung werden innerhalb 14 Tagen Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.

- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine stellvertretenden Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.
- (3) Die Seniorenvertretung kann ihr nicht zugehörige Einwohner oder Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Bei Abstimmungen nehmen diese nicht teil.

§ 5 Aufgaben des Pressesprechers/der Pressesprecherin

- (1) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien.
- (2) Abfassung von Presseberichten aller Art.
- (3) Kommunikation mit der Pressestelle der Gemeinde Eitorf in Bezug auf Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt und redaktionelle Anpassungen zur Seniorenvertretung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf.
- (4) Der/die Pressesprecher/in ist an die Anweisungen des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in gebunden. Veröffentlichungen sind vorab mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. Nach erteiltem Einverständnis kann der Beitrag veröffentlicht werden.

§ 6 Stellvertretende Mitglieder

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert und wird die Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht eingehalten, tritt das anwesende nicht stimmberechtigte Mitglied mit dem höchsten Stimmenanteil für ihn ein.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Dem/der Vorsitzenden werden die Sitzungseinladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse zugeleitet. Beratungs- und Beschlussinhalte zu den jeweiligen Sitzungen sind nach erfolgter Freigabe durch die Verwaltung im Ratsinformationssystem unter www.eitorf.de einsehbar. In besonderen mit der Verwaltung abzustimmenden Ausnahmefällen erfolgt ein postalischer Versand des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschriften.
- (2) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, von der Gemeindeverwaltung und dem Rat unterstützt.
- (3) Die Seniorenvertretung der Gemeinde arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Bürger bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 8 Berichterstattung

Die Seniorenvertretung gibt alle 2 Jahre im zuständigen Fachausschuss des Rates einen Bericht über die Arbeit der vergangenen Jahre ab. Auf Anforderung der Gemeinde kann der Bericht auch aus wichtigen Gründen zu anderen Terminen erfolgen.

§ 9 Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 10 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde in Kraft.

Synopse: Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Alte Fassung (Stand: 16.06.2014)	Neue Fassung (Stand: 19.07.2022)	Anmerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p>Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:</p>	<p>neu eingefügt</p>
<p>Präambel</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, <u>diese Menschen</u> an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde <u>wurde</u> in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p>Präambel</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, <u>diese Menschen</u> an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde <u>wurde</u> in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.</p>	<p>§ 1 Aufgabe der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der <u>Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren wahr</u> und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der <u>älteren Bevölkerung</u>.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von <u>politischen Vereinigungen, Konfessionen, Verbänden und Vereinen</u>.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung <u>Vorschläge</u> und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von <u>Altenhilfemaßnahmen</u> in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>beinhaltet somit auch Wählergemeinschaften und ähnliche Gruppierungen</p>

<p>(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>	<p>(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>	<p>neue Absätze gebildet</p> <p>Budget für die Seniorenvertretung soll nach Möglichkeit im Haushalt der Gemeinde eingeplant werden; Auslagen werden aus dem Budget erstattet</p>
<p>§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Seniorengremiums in der Landesseniorenvertretung NRW entstehen (§ 7 der Satzung) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.</p>	<p>§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.</p> <p>(2) <u>Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.</u></p> <p>(3) <u>Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem möglichen Budget nach Absatz 2 erstattet.</u></p>	<p>§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • ÖPNV und Verkehrssicherheit • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Weiterbildung und Kultur <p>(2) <u>Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.</u></p>
<p>§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in Bereichen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • ÖPNV und Verkehrssicherheit • Altenwohnungen und Altenpflege • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Weiterbildung und Kultur <p>(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der</p>	<p>§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt- und Verkehrsplanung • ÖPNV und Verkehrssicherheit • Freizeit- und Sportangebote • Sozial- und Gesundheitswesen • Weiterbildung und Kultur <p>(2) <u>Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.</u></p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neuer Absatz eingefügt; Entsendung sachkundiger Einwohner/innen in Ausschüsse möglich</p>

<p>Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.</p>	<p>(3) <u>Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Anregungen oder Beschwerden (Bürgerantrag) in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse nach der ZustO ist hierbei zu beachten. Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorenvertretung entsprechend.</u></p>	<p>Vorher Absatz 2; Anpassung an die rechtlichen Regelungen nach GO NRW</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Der Seniorenvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 5 Seniorenvertreter an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung besteht aus 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und höchstens 5 gewählten, stellvertretenden Mitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.</p> <p>(2) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen interessierte Bürger/innen an den Sitzungen und nach Absprache an Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen und daran mitzuwirken.</p>	<p>Vertretungsregelung für Mitglieder der Seniorenvertretung definiert</p> <p>Neuer Absatz eingefügt; Mitwirkung von interessierten Bürger/innen in den Seniorenvertretung möglich</p>
<p>§ 5 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>§ 5 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(1) <u>Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittlbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahltermin und -ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.</u></p> <p>(2) <u>Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.</u></p> <p>(3) <u>Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl: Deutsche/r oder EU-Bürger/innen), die/der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen/Ihren ersten Wohnsitz mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltermin in der Gemeinde Eitorf hat.</u></p>	<p>Gesamte Überarbeitung des Paragraphen:</p> <p>Wahltermin und Ort wird festgelegt und veröffentlicht</p> <p>Absatz 2 und 3: Wie und wer darf wählen, angelegt an die Bestimmungen der Kommunalwahl</p>

	<p>(4) <u>Bis 45 Tage vor der Wahl, 17:00 Uhr, kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, buergermeister@eitorf.de, bewerben. Eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Jede/r Kandidat/in hat die Möglichkeit, sich in Kurzform vorzustellen.</u></p> <p>(5) <u>Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewählt. Die nachfolgenden höchstens 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</u></p> <p>(6) <u>Die Wahl wird in Verantwortung der Gemeinde Eitorf durchgeführt und medienwirksam begleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.</u></p>	<p>Festlegung bis wann sich Kandidatinnen/Kandidaten bewerben dürfen; Kandidatinnen/Kandidaten werden im Mitteilungsblatt und Homepage veröffentlicht</p> <p>Festlegung, wer gewählt ist.</p> <p>Durchführung der Wahl/Veröffentlichung Wahlergebnis, medienwirksame Begleitung durch die Verwaltung</p>
<p>§ 6 Konstituierende Sitzung</p> <p>Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.</p> <p>§ 7 Vorsitz</p> <p>Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>§ 6 Konstituierende Sitzung</p> <p>(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>(3) <u>Die Seniorenvertretung legt die Vertretungsregelung für die gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder fest.</u></p>	<p>Zusammenführung von alt § 6 und 7; hier: Absatz 1 und 2</p> <p>neuer Absatz 3: Vertretungsregelung für ordentliche Mitglieder soll festgelegt werden</p>

<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>§ 7 Geschäftsordnung</p> <p>Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>neu § 7</p>
<p>§ 9 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates in der Wahlperiode 2009-2014. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.</p>	<p>§ 8 Amtszeit</p> <p>(1) <u>Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.</u></p> <p>(2) <u>Eine Neuwahl ist erforderlich, sofern die Seniorenvertretung aus weniger als 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder besteht und dies nicht durch Nachrücken ausgeglichen werden kann (§ 9).</u></p>	<p>neu § 8</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, die Wahl parallel zur Kommunalwahl durchzuführen, da die Vertretung unabhängig von der politischen Mehrheit ist (siehe Präambel)</p> <p>Regelung, wann eine Neuwahl erforderlich ist.</p>
	<p>§ 9 Ausscheiden, Nachrücken</p> <p>(1) <u>Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.</u></p> <p>(2) <u>Scheidet ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 6. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, ordentliches Mitglied in die Seniorenvertretung nach.</u></p> <p>(3) <u>Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 11.</u></p>	<p>Neuer Paragraph:</p> <p>Definition Ausscheiden eines Mitgliedes und Vertretung</p>

	<p><u>und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.</u></p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung <u>in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.</u></p>	<p>redaktionelle Änderung</p>